

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein

Referat VII 33  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

*per Mail an:*

[birte.pusback@wimi.landsh.de](mailto:birte.pusback@wimi.landsh.de)

Bewerbung des Kreises Nordfriesland zur Durchführung eines  
„touristischen Modellprojektes“ gemäß Ziffer 6 des Beschlusses der MPK  
vom 22.03.2021

## **Modellregion Nordfriesland**

## **Bewerbung des Kreises Nordfriesland als Modellregion im Bereich Tourismus**

1. Bewerbung .....	3
2. Eingrenzung des Modellprojektes .....	3
3. Risikoanalyse der Modellregion Nordfriesland .....	4
a) Beherbergungsbetriebe .....	4
b) Gastronomie .....	7
c) Sonstige Betriebe.....	8
d) Einzelhandel .....	9
4. Konsequentes Testregime .....	9
5. IT-gestützte Kontaktnachverfolgung.....	12
6. Infektionsgeschehen der letzten vier Wochen.....	13
7. Lenkung des Tagestourismus .....	14
8. Wissenschaftliche Begleitung.....	16
9. Rahmenbedingungen für Modellversuch.....	17
a) Verstärkte Kontrollen .....	17
b) Rechtliche Grundlagen .....	17
c) Unterstützung bei den Gesprächen mit den IT-Entwicklern .....	18
10. Projektausstieg.....	18
11. Schlusswort.....	19

## 1. Bewerbung

Der Kreis Nordfriesland bewirbt sich beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein um die Einrichtung eines zeitlich befristeten, regional abgegrenzten Modellprojektes im Bereich des Tourismus.

Dauer des Modellprojektes:	01.05.2021 – 31.05.2021
Verlängerungsoption:	01.06.2021 – 30.06.2021
Modellregion:	Kreis Nordfriesland
7-Tage-Inzidenz (Stand 06.04.2021)	15,1

Um ihren regionalen und infrastrukturellen Besonderheiten Rechnung zu tragen, hat die Insel Sylt ein eigenes Konzept erstellt. Daher gibt es innerhalb der Modellregion Nordfriesland ein weiteres, eigenes Projekt, das sich auf die Insel Sylt bezieht. Für dieses Gebiet gelten abweichend von diesem Konzept die gem. Anlage 1 dargestellten Regelungen. Diese liegen in der Verantwortung der Insel. Auf dortigen Projektantrag wird verwiesen.

An der Erstellung dieses Konzeptes waren in der Koordinierungsgruppe folgende Akteure beteiligt:

- Herr Florian Lorenzen - Landrat des Kreises Nordfriesland
- Herr Hans-Ulrich Hess - 1. stellv. Landrat des Kreises Nordfriesland
- Herr Stephan Mohrdiek - Landrat des Kreises Dithmarschen
- Herr Dr. Wolfgang Sappert - Amtsdirektor Amt Südtondern
- Herr Uwe Schmitz - Bürgermeister Stadt Husum
- Herr Frank Ketter - Geschäftsführer Nordsee-Tourismus-Service
- Herr Peter Douven - Geschäftsführer Insel Sylt Tourismus-Service
- Herr Michael Lohmann - Geschäftsstellenleiter IHK Husum
- Frau Nina Rahder - Leitung Corona-Team Kreis Nordfriesland
- Herr Christian Grelck - Leitung Corona-Team Kreis Nordfriesland
- Herr Henning Christiansen - Leitung Büro des Landrates
- Frau Yulia Nissen - Büro des Landrates

## 2. Eingrenzung des Modellprojektes

Der Kreis Nordfriesland beabsichtigt im Rahmen der Modellregion Nordfriesland die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten in den Bereichen „touristische Beherbergungsangebote zur Selbstversorgung“, „touristische Beherbergungsangebote unter Öffnung gastronomischer Angebote“ sowie weiterer touristischer Angebote zu ermöglichen und zu untersuchen. Angedacht ist, dass es in der gesamten Region Nordfriesland flächendeckend – mit Ausnahme der Insel Sylt – gleiche Regelungen gibt.

Der Erfolg des Modellprojekts wird wesentlich auch vom verantwortlichen Handeln der teilnehmenden Betriebe abhängen. Deshalb steht die Teilnahme unter der Bedingung einer Erklärung zur Selbstverpflichtung, sich an die

vereinbarten Maßgaben des Modellprojekts zu halten. Betriebe, die sich nicht an die Vereinbarungen halten, werden vom Modellprojekt ausgeschlossen.

### **3. Risikoanalyse der Modellregion Nordfriesland**

Die Darstellung der Schutz- und Hygienekonzepte in den öffnenden Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben und sonstigen Betrieben erfolgt im Folgenden nach den jeweiligen Angebotsbereichen. Die hier getroffenen Regelungen werden über Vereinbarungen bzw. eine Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland reglementiert.

#### **a) Beherbergungsbetriebe**

##### Umfang der Öffnungen

Die Belegung der Hotels, Ferienwohnungen sowie sonstiger Beherbergungsbetriebe wird gestattet. Alle Arten von Beherbergungen – auch für touristische Zwecke - werden erlaubt (§ 17 SARS-CoV-2-BekämpfV findet Anwendung). Das schließt Jugendherbergen, Campingplätze und ähnliche Anlagen mit ein. Die Beherbergung in den o.g. Betrieben erfolgt nur mit der Maßgabe, dass jeder Einheit ein eigenes Bad zur Verfügung gestellt werden kann. Die Öffnung der Spa- und Fitnessbereiche in den Beherbergungsbetrieben erfolgt nach den Regeln gemäß § 11 und § 9 SARS-CoV-2-BekämpfV. Die Schwimmbäder und Badebecken bleiben innen wie außen geschlossen.

##### Voraussetzungen der Beherbergung

Die Anreise bzw. das Einchecken ist nur mit einem negativen Ergebnis, mindestens eines Antigen-Schnelltests, gestattet, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieser ist nach Möglichkeit bereits im Heimatort durchzuführen. Alle Beherbergungsbetriebe (auch kleine Betriebe) müssen sich diesen Test vor der Anreise vom Gast zeigen lassen (ggfs. als Foto vor Anreise). Die Schlüsselübergabe erfolgt nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses. Das Testergebnis ist vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren und vier Wochen lang mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren.

##### Erklärung zur Datenerfassung

Bereits bei der Buchung eines Beherbergungsangebots müssen die Beherbergungsgäste ihr Einverständnis schriftlich – entweder als gesonderte Erklärung zur Buchung oder als Bestandteil des Beherbergungsvertrages – erklären (sollte eine Buchung vorliegen, bevor eine Region an dem Modellprojekt teilnimmt, müssen die Gäste eine Einverständniserklärung bei Schlüsselübergabe vorlegen), dass die Ergebnisse der Tests und ihre persönlichen Daten erfasst, gespeichert und wissenschaftlich ausgewertet werden. Die Gäste haben der Weiterleitung der Testergebnisse und der persönlichen Daten an örtliche und heimische Gesundheitsämter zuzustimmen. Sollte innerhalb der letzten drei Wochen nach Rückkehr an den Heimatort eine Infektion mit dem Covid-19-Virus bestätigt werden, ist dies vom

Beherbergungsgast an das Kreisgesundheitsamt zu melden bzw. der Übermittlung der Meldung an das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland zuzustimmen.

#### Folgetestung

Spätestens 48 Stunden nach Anreise ist eine Folgetestung vorzunehmen. Anschließend ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes alle 48 Stunden ein Test durchzuführen und dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen. Eine weitere Beherbergung darf nur mit dem Nachweis des negativen Tests weiterbestehen. Folgetests sind ebenfalls vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren und für vier Wochen zusammen mit den Kontaktdaten des Gastes zu speichern.

#### Bei positiven Testergebnissen

Sollte während des Zeitraums der Beherbergung ein Testergebnis positiv ausfallen, ist eine Nachtestung mit einem PCR-Test zwingend notwendig. Wenn ein positiver Antigen-Schnelltest vorliegt, wird dieser dem Gesundheitsamt gemeldet. Das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland legt das Verfahren nach den allgemeinen Regeln der Kontaktnachverfolgung fest. Maßgeblich ist die Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über die Anordnung zur Absonderung (Isolation/Quarantäne) bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2).

Im Falle der Bestätigung der Infektion durch einen PCR-Test, gewährleisten die Beherbergungsbetriebe die Möglichkeit der vorläufigen und auch vollen Quarantäne/Isolation der Gäste. Während dieser Zeit stellen die Beherbergungsbetriebe die Versorgung ihrer Gäste in der Quarantäne oder Isolation sicher. Eine entsprechende Regelung ist in die Beherbergungsverträge aufzunehmen. Es muss vorab zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast eine Regelung bezüglich der möglichen Kostenfolge und Vorgehensweise bei notwendiger vorzeitiger Abreise oder notwendigem verlängertem Aufenthalt getroffen werden, sofern eine Abreise des Gastes wegen einer angeordneten Quarantäne oder Isolation nicht möglich ist (aus gesundheitlichen Gründen oder weil die Abreise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist). Die Beherbergungsbetriebe müssen Vorkehrungen treffen, um eine sichere Rückreise der Gäste an ihren Heimatort zu gewährleisten. Die Kosten sind durch die Gäste zu tragen. Diese Regelungen müssen Bestandteil der Beherbergungsverträge/des Gesamtkonzeptes des Betriebs sein.

#### Personal der Beherbergungsbetriebe

Die Beschäftigten werden mindestens zwei Mal pro Woche vom Betrieb per Antigen-Schnelltest getestet. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren. Dies ist Bestandteil der Hygienekonzepte der Beherbergungsbetriebe.

### Testinfrastruktur

Die Betriebe stellen den Gästen gesonderte Testmöglichkeiten zur Verfügung. Es dürfen sich mehrere Betriebe zusammenschließen und einen Testanbieter beauftragen. Nach entsprechender Schulung/Zertifizierung dürfen Betriebe auch selbst die Tests durchführen.

Führen die Betriebe in deren Räumlichkeiten Corona-Tests durch, steht es ihnen frei, ob sie nur eigenes Personal und Gäste des eigenen Hauses testen oder diese Möglichkeit auch anderen Personen zur Verfügung stellen.

Erklären sich die Betriebe, die Teststation öffentlich zu betreiben, ist eine Anerkennung als Teststation durch den Kreis denkbar. Damit eröffnet sich die Möglichkeit der Abrechnung über die KVSH.

Sofern Betriebe an dem Modellprojekt „Tourismus“ teilnehmen wollen, müssen sie schriftlich erklären, dass sie entweder einen Testanbieter beauftragen oder entsprechende Schulungen der Mitarbeiter vornehmen, damit die Testung sichergestellt ist. Anderenfalls darf keine Öffnung des Betriebs erfolgen.

### Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktdatenerfassung ist durch die Beherbergungsbetriebe sicherzustellen. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die luca-App zur Kontakt nachverfolgung einzusetzen. Die Gäste der Beherbergungsbetriebe sind ebenfalls verpflichtet, die luca-App zu nutzen. Sollte eine Nutzung der luca-App durch die Gäste nicht möglich sein, stellen die Beherbergungsbetriebe den Gästen sog. „Dongles“ (Schlüsselanhänger der luca-App) zur Verfügung oder pflegen die Kontaktdaten händisch in die luca-App ein.

### Hygienekonzepte

Für die Beherbergungsbetriebe sind nach den vergleichbaren Regeln, wie sie gem. der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 24.09.2020 (GVOBI 2020, 562) galten, Hygienekonzepte zu erstellen. Es bestehen keine Genehmigungspflichten für die Konzepte. Die Konzepterstellung liegt in der Verantwortung der Betriebe.

In den Hygienekonzepten ist auf die neuen Erkenntnisse und Regelungen im Infektionsschutz zu achten. Insbesondere sind die qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckungen einzusetzen. Den Abstands- und Hygieneregeln sowie den Lüftungskonzepten kommt eine hohe Bedeutung zu. Physische Barrieren können zum Einsatz kommen.

## b) Gastronomie

### Umfang der Öffnungen

Die Gastronomie öffnet außen und auch innen.<sup>1</sup> Die Maßgaben von § 7 Abs. 1a Nr. 1-4 SARS-CoV-2-BekämpfV gelten entsprechend. Dies gilt auch für gemischte Bereiche Gastronomie/Einzelhandel: nachfolgende Regelungen gelten dafür entsprechend. Für die Gastronomie gilt eine Sperrstunde ab 23:00 Uhr.

### Zugangskriterien

Die Nutzung der gastronomischen Betriebe – innen wie außen – ist nur mit einem negativen Ergebnis, mindestens eines Antigen-Schnelltests gestattet, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Davon ausgenommen ist der „to-go“-Verkauf.

Gäste, die im hoteleigenen Restaurant das Frühstück oder andere Mahlzeiten einnehmen, benötigen für die Nutzung des Restaurants nur alle 48 Stunden (analog zur Regelung der Beherbergung selbst) einen neuen Nachweis des negativen Testergebnisses.

Die Kontaktbeschränkungen gelten auch in den Gaststätten: Tischgröße analog zur Allgemeinverfügung, derzeit zwei Haushalte mit maximal fünf Personen. Es wird empfohlen, nur 4-er-Tische anzubieten. Eine Tischreservierung - innen wie außen - ist zwingend notwendig.

### Rahmenbedingungen

Gastronomische Betriebe können sowohl im Innen- als auch im Außenbereich öffnen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gilt sowohl für Personal als auch für die Gäste, sofern sie nicht an ihrem Platz sitzen.

### Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktdatenerfassung ist durch die Gastronomiebetriebe sicherzustellen. Die Gastronomiebetriebe sind verpflichtet, die luca-App zur Kontaktnachverfolgung einzusetzen. Die Gäste der Gastronomiebetriebe sind ebenfalls verpflichtet, die luca-App zu nutzen. Sollte eine Nutzung der luca-App durch die Gäste nicht möglich sein, pflegen die Gastronomiebetriebe die Kontaktdaten händisch in die luca-App ein.

---

<sup>1</sup> Dem Antragsteller ist bewusst, dass das Testerfordernis zur Nutzung der Außengastronomie möglicherweise eine erschwerte Bedingung gegenüber der Regelung der SARS-CoV-2-BekämpfV darstellen wird (die für die Nutzung der Außengastronomie keinen Test erfordern wird, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt). Dennoch scheint diese Erschwer gerechtfertigt. Anders als in den anderen Regionen hat der Gast auch die Möglichkeit, die Innengastronomie zu nutzen, ggf. auch von draußen nach drinnen zu wechseln (z.B. bei plötzlicher Wetterverschlechterung oder längerem Verweilen). Ferner lässt sich eine Vermischung des Publikums Innen und Außen nicht vermeiden, da auch Gäste aus dem Außenbereich Zutritt zu den Sanitäreinrichtungen haben müssen, die nicht gesondert für die Außengastronomie vorgehalten werden können. Dazu kommt die einfachere Handhabung für das Personal, das dann nicht zwischen Außen und Innen unterscheiden muss.

Die Gastronomiebetriebe erfassen auch die Sitzplätze der Gäste insofern, ob der Gast innen oder außen gegessen hat. So kann die Zahl der betroffenen Personen im Falle einer nachgewiesenen Infektion ermittelt und eingeschränkt werden. Das dient der möglichst effektiven Kontaktnachverfolgung.

#### Hygienekonzepte

Für die Gastronomiebetriebe sind nach den vergleichbaren Regeln, wie sie gem. der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 24.09.2020 (GVOBI 2020, 562) galten, Hygienekonzepte zu erstellen. Bei gleichzeitiger Bewirtung von mehr als 50 Personen ist das Konzept dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Es bestehen keine Genehmigungspflichten für die Konzepte. Die Konzepterstellung liegt in der Verantwortung der Betriebe. Pflichtbestandteile der Hygienekonzepte sind derzeit in §§ 2, 2a, 3, 4 und 8 SARS-CoV-2-BekämpfV geregelt.

In den Hygienekonzepten ist auf die neuen Erkenntnisse und Regelungen im Infektionsschutz zu achten. Insbesondere sind die qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckungen einzusetzen. Den Abstands- und Hygieneregeln sowie den Lüftungskonzepten kommt eine hohe Bedeutung zu. Physische Barrieren können zum Einsatz kommen.

#### Personal der Gastronomiebetriebe

Die Beschäftigten werden mindestens zwei Mal pro Woche vom Betrieb per Antigen-Schnelltest getestet. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren. Dies ist Bestandteil der Hygienekonzepte der Gastronomiebetriebe.

### c) Sonstige Betriebe

#### Umfang der Öffnungen

Einzelne, mit dem Freizeitangebot und dem Tourismus zusammenhängende Angebote können gem. § 10 Absatz 3 der SARS-CoV-2-BekämpfV öffnen.

Es gilt der Erlass des Landes Schleswig-Holstein über „ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ vom 19.03.2021. Das heißt, bei Überschreiten der Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen und wenn kein nahezu vollständig abgrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt, darf der Innenbereich von Freizeit- und Kultureinrichtungen nur nach vorheriger Terminanmeldung betreten werden.

Zusätzlich könnten Aktivitäten im Freien wie z.B. Wattwanderungen, Stadtführungen in Kleingruppen von bis zu zehn Personen (der Guide zählt mit) unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Hierfür sind ein Nachweis des negativen, mindestens eines Antigen-Schnelltests, der nicht älter als 24 Stunden ist, sowie eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Alle geöffneten Betriebe und Anbieter von Außenaktivitäten sind im Rahmen des Modellprojektes zur Erstellung von Hygienekonzepten und zur dauerhaften Kontrolle der Testergebnisse verpflichtet. Zudem stellen sie die unter 5. näher beschriebene IT-gestützte Kontaktnachverfolgung mithilfe des seit Dezember 2020 umfänglich genutzten luca-Systems sicher.

Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich bleiben für die Dauer des Modellvorhabens untersagt.

d) Einzelhandel

Der Einzelhandel ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Modellprojekte im Bereich des Tourismus. Allerdings sind viele Unternehmen des Handels wesentlich von den Einnahmen aus dem Tourismus abhängig. Für die Akzeptanz der Modellregion innerhalb der Unternehmerschaft, aber auch in der Bevölkerung ist es wünschenswert, für die Modellregion Ausnahmen vom Erlass über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einzuführen. Für die Modellregion ist eine Regelung vorgesehen, die bei Erreichen einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen den Einzelhandel nicht auf „Click&Collect“ oder „Click&Meet“ umstellt, sondern z.B. unter den Bedingungen eines negativen, mindestens eines Antigen-Schnelltests für Kunden und Beschäftigte sowie einer digitalen Kontaktnachverfolgung eine Öffnung des Handels weiterhin erlaubt.

#### **4. Konsequentes Testregime**

##### Rahmenbedingungen

Die Möglichkeit einer Modellregion steht und fällt mit der Bereitstellung ausreichender Testkapazitäten. Nach dem Konzept zur Durchführung touristischer Modellprojekte des Landes sind für die Wahrnehmung bestimmter Angebote Nachweise über ein negatives Testergebnis vorgesehen. Dies betrifft insbesondere das Einchecken im Beherbergungsbetrieb bzw. die Wahrnehmung von Übernachtungsmöglichkeiten in Beherbergungsbetrieben. Es muss unbedingt die Situation vermieden werden, dass einzelne Angebote nicht genutzt werden können, weil nicht ausreichend Testkapazitäten vorhanden sind oder aber lange Wartezeiten an (zu wenigen) Teststationen entstehen. Insofern ist es eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Projektes, dass ausreichend Teststationen zur Verfügung stehen. Derzeit bestehen im Kreis Nordfriesland insgesamt über 60 Teststellen, die auf alle größeren Orte im Kreisgebiet verteilt sind. Darunter befinden sich fünf Drive-In-Stationen in Bredstedt, Husum, Niebüll, St. Peter-Ording und auf Sylt. Eine weitere Drive-In-Station in Husum ist in Vorbereitung.

##### Beherbergung

Bei Anreise muss ein negativer Test vorgelegt werden, der nicht älter als 48 Stunden ist. Bei Übernachtungsgästen soll dieser Test durch die Gäste

bereits am Heimatort durchgeführt, so dass hierbei keine wesentlichen Kapazitäten in Nordfriesland vorzuhalten sind. Allerdings sieht das Konzept des Landes auch vor, dass nach Ankunft weitere Tests durchgeführt werden sollen, die dann die Testinfrastruktur vor Ort belasten werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass jeder Übernachtungsgast spätestens alle 48 Stunden einen neuen Antigen- Schnelltest machen lassen und dem Vermieter übersenden bzw. vorlegen muss. Ansonsten darf die Beherbergung nicht fortgesetzt werden.

#### Gastronomie

Ferner ist bei einem Gastronomiebesuch ohne Aufforderung ein negatives Testergebnis durch den Gast vorzulegen, das nicht älter als 24 Stunden ist.

#### Testkapazitäten

Im Schnitt ist deshalb davon auszugehen, dass mindestens ein Bedarf an Testmöglichkeiten von drei bis vier Testungen pro Woche für Übernachtungsgäste erforderlich sein wird. Gäste, die täglich Gastronomieangebote wahrnehmen möchten, benötigen alle 24 Stunden einen neuen Testnachweis.

Hinzu kommen Tagestouristen. Hier wäre allen Tagestouristen, die solche Angebote nutzen wollen, für die ein negatives Testergebnis erforderlich ist, anzuraten, bereits am Heimatort einen Test durchführen zu lassen.

Weitere Testkapazitäten werden für die Testung des Personals benötigt. Die Testung des Personals soll mindestens zweimal in der Woche erfolgen. Die Testungen sind durch die Betriebe sicherzustellen und zu finanzieren, sofern es sich nicht um Bürgertests im Sinne von § 4a Corona-Testverordnung handelt.

Seitens der Inseln, Gemeinden und Städte bzw. seitens der einzelnen Tourismusverbände sollte hochgerechnet werden, mit wie vielen Übernachtungen und Tagesgästen gerechnet wird, um die erforderlichen Testkapazitäten für die Gäste zu ermitteln. Eine beispielsweise Kalkulation für die Gemeinde St. Peter-Ording könnte so aussehen:

Bei der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Übernachtungsgäste bei der Anreise einen Test im Heimatort durchgeführt haben. Bei einer Woche Aufenthalt sind drei Tests zusätzlich vor Ort notwendig. Sofern täglich das gastronomische Angebot angenommen wird, erhöht sich die Zahl.

Bei 310.000 Übernachtungsgästen und 230.000 Tagesgästen im Juni 2020 würde sich ein Bedarf von rund 12.000 Tests je Tag ergeben. Hinzu kommen noch die notwendigen Tests für die Beschäftigten. Derzeit steht im Gemeindegebiet ein öffentliches Testangebot von fünf Teststationen zur Verfügung.

### Organisation der Tests

Innerhalb jedes teilnehmenden Betriebes/Unternehmens ist ein Testbeauftragter zu ernennen, der verantwortlich für die durchzuführenden Testungen des Personals sowie der Gäste ist, und sicherstellt, dass ausreichend geschulte Kräfte für Testungen und Kontrollen vorhanden sind. Schließlich ist für die einheimische Bevölkerung wie bisher ein ausreichendes Testangebot sicherzustellen.

Die Schulungen des Personals sollen durch Ärzte, Apotheker, bereits beauftragte Teststellen sowie Hilfsorganisationen wie DRK oder Johanniter erfolgen.

### Testarten

Grundsätzlich stehen PCR- und Antigen-Schnelltests als Testarten zur Auswahl. Hierbei sollte – wegen der Praktikabilität – ein Antigen-Schnelltest ausreichend sein, der durch geschultes Personal durchgeführt wird. Die Sensitivität von Antigen-Schnelltests ist inzwischen ähnlich hoch wie die der PCR-Tests, sodass Antigen-Schnelltests auch qualitativ ausreichend sein dürften. Als weitere Option stehen auch begleitete bzw. beaufsichtigte Selbsttests als Mittel zur Verfügung. Hierbei ist insbesondere die korrekte Entnahme zu beaufsichtigen. Allerdings ist zum derzeitigen Zeitpunkt die Fehlerquote der begleiteten Selbsttests zu hoch, weshalb von dieser Möglichkeit abgeraten wird.

Alle Tests sind immer nur eine Momentaufnahme und zeigen an, ob jemand derzeit besonders ansteckend ist. Um ein möglichst wenig belastendes Testen zu ermöglichen und die Akzeptanz zu erhöhen, sollte der Einsatz durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassener anterio-nasalen Tests sowie durch das BfArM zugelassenen Gurgeltests ins Auge gefasst werden. Jeder positive Schnelltest muss umgehend durch einen PCR-Test abgeklärt werden. Diese PCR-Tests müssen vorrangig über die Teststationen erfolgen, sodass auch eine entsprechende PCR-Kapazität aufzubauen ist.

### Testverpflichtungen

Nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes und der SARS-CoV-2-BekämpfV des Landes Schleswig-Holstein besteht keine allgemeine Testpflicht. Im Rahmen des Modellprojektes sollen nur die über die SARS-CoV-2-BekämpfV hinausgehenden Lockerungen durch negative Testergebnisse abgesichert werden, wie beispielsweise die Öffnung der Gastronomie und der Beherbergungsbetriebe. Eine Schlechterstellung aufgrund der Modellregion durch Einführung von Testpflichten für Nutzungen, die außerhalb der Modellregion ohne Testnachweis genutzt werden können, ist problematisch. Es dürfte im Übrigen auch die Akzeptanz der Bevölkerung für eine Modellregion erheblich reduzieren, wenn dieses mit einer

Schlechterstellung und Verschärfungen einhergehen würde, die in anderen Regionen nicht der Fall wären.

#### Testnachweise

Bereits bei den derzeitigen Testangeboten zeichnet sich eine große Heterogenität ab. Einige Anbieter nutzen zur Übermittlung der Testergebnisse Apps. Personen ohne Smartphone könnten entsprechende QR-Armbänder oder QR-Dongle (Schlüsselanhänger) zur Verfügung gestellt werden. Andere stellen aber auch schriftliche Nachweise auf Papier aus. Die Vorgabe vom Land sieht einen schriftlichen Nachweis auf Papier vor. Die Anwendung einer einheitlichen Softwarelösung – inkl. automatischer Übermittlung positiver Ergebnisse an das Gesundheitsamt – wäre wünschenswert. Gleichwohl ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht davon auszugehen, dass sich kreisweit eine Vereinheitlichung erreichen lässt. Somit muss gewährleistet werden, dass alle Formen der Nachweise – digital oder analog – genutzt und akzeptiert werden können, damit nicht innerhalb der Modellregion mehrmals am Tag Tests absolviert werden müssen. Denkbar wäre die Schaffung eines sog. Tages- oder Zweitagestickets.

#### Testanbieter

Als Anbieter kommen regionale und überregionale Betreiber in Betracht. Über das bisherige Bürgertest-Angebot wird nach dem bisherigen Stand keine alleinige Versorgung der Gäste einer Modellregion möglich sein. Es sind deshalb zusätzliche Testkapazitäten zu schaffen. Hierbei sind insbesondere auch Beherbergungsbetriebe und Gastronomiebetriebe einzubeziehen, die entsprechende Testangebote für ihr Personal und ihre Gäste bereitstellen. Die teilnehmenden Betriebe der Gastronomie und der Beherbergungsbetriebe verpflichten sich im Rahmen ihrer Teilnahme an der Modellregion, Testkapazitäten selbst oder in Kooperation mit bestehenden Teststationen zusätzlich zum bisherigen Testangebot aufzubauen.

Über den Kreis Nordfriesland werden auch weiterhin insbesondere überregionale Anbieter, so gesteuert, dass „weiße Flecken“ in der Testinfrastruktur vorrangig abgedeckt werden. Alle Beteiligten der Modellregion sind aufgerufen, weitere Betreiber von Teststationen zu generieren.

### **5. IT-gestützte Kontaktnachverfolgung**

Die Kontaktnachverfolgung hat im Rahmen der Pandemiebekämpfung große Bedeutung. Sofern keine digitale Lösung erfolgt, ist weiterhin eine analoge Kontaktdatenerfassung verpflichtend. Eine IT-gestützte Kontaktdatenerfassung kann große Synergien im Zusammenspiel zwischen den Betrieben und dem Gesundheitsamt heben. Es gibt mehrere Systeme, die zum Einsatz kommen können. Ein prominentes System für die Kontaktnachverfolgung ist SORMAS, welches sich allerdings noch nicht beim Kreis Nordfriesland im Einsatz befindet, allerdings geplant ist. Derzeit wird eine Eigenentwicklung des

Kreisgesundheitsamtes (Access-Anwendung) genutzt, welche die automatisierte Kontaktnachverfolgung (automatisiertes Einlesen von Kontaktlisten, Markierung von COVID-Betroffenen, automatisierte Rückverfolgung anhand von Personenmatching unter Berücksichtigung von Besuchsstätten/-orten) sicherstellt, wie sie auch von SORMAS gewährleistet wird.

Der Kreis Nordfriesland ist seit Dezember 2020 Pilotanwender für die luca-App (<https://www.luca-app.de/>), welche für die digitale Erfassung von Kontaktdaten geeignet ist. Die folgenden Formulierungen können daher auch auf andere Systeme übertragen werden. Das Kreisgesundheitsamt ist vorbereitet, die Kontaktdaten zu empfangen und zu verarbeiten. In vielen Betrieben/Unternehmen ist die Anwendung auch bereits im Einsatz. Im Rahmen des Projektes wird die Nutzung der luca-App den teilnehmenden Betrieben als Selbstverpflichtung aufgegeben.

Das Ziel ist, ein durchgängig digitales Verfahren zu etablieren. Um hier noch weitere Synergien zu heben, soll auch eine Anbindung an die Testverfahren (u.a. Anmeldung von Testterminen, Übermittlung der Ergebnisse) erfolgen. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag ist in Gesprächen mit den Beteiligten, um zu IT-gestützten Testnachweisen zu kommen. Durch die Vereinbarung von luca mit der Ticket i/O GmbH könnte folgende Optimierung der Prozesse in der Kontakterhebung entstehen:

1. Die Testzentren kooperieren mit luca-App und Ticket i/O und bieten darüber ein Buchungs-Frontend an;
2. Bürgerinnen und Bürger buchen die Test-Termine digital;
3. Bürgerinnen und Bürger erscheinen im Testzentrum und checken sich dort über luca ein;
4. Der Test wird durchgeführt und das Ergebnis wird in die luca-App übermittelt
5. Der Bürger/die Bürgerin geht in eine Location, checkt über die luca-App ein und hat darüber zugleich sein negatives Testergebnis dabei.

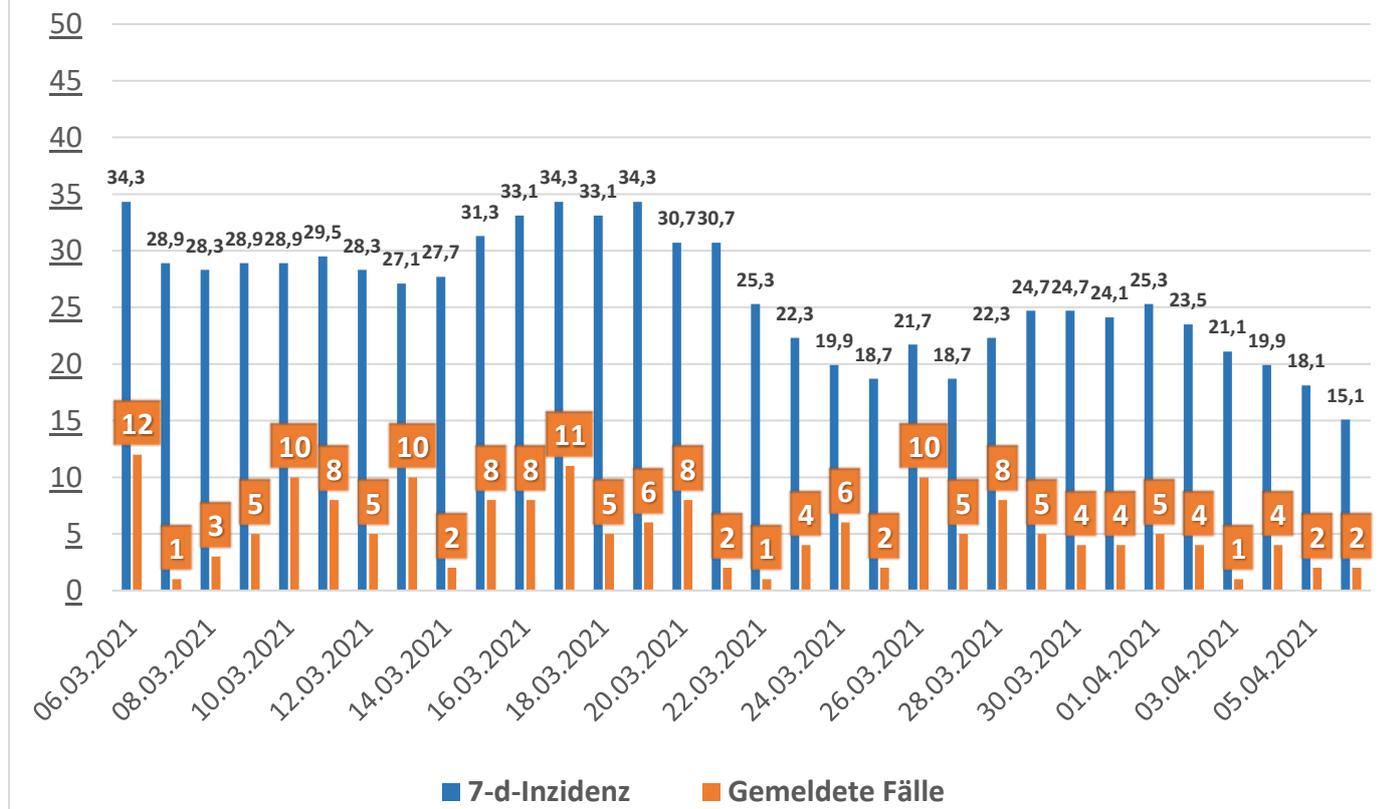
Ein Ergebnis der Gespräche steht zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Grundsätzlich geht der Kreis Nordfriesland davon aus, dass die Betriebe im Rahmen einer Selbstverpflichtung und nur in Bezug auf die Modellregion zur Nutzung der luca-App verpflichtet werden können. Hinsichtlich der Bürgerinnen und Bürger, Gäste und Beschäftigten kann allerdings keine rechtliche Verpflichtung hergeleitet werden. Hier sind entsprechende Alternativen durch die Betriebe vorzuhalten (Dongel, händische Listen etc.).

## **6. Infektionsgeschehen der letzten vier Wochen**

Die Entwicklung der Inzidenzwerte im Kreis Nordfriesland ergibt sich aus der folgenden Grafik:

## Infektionen mit COVID-19 im Kreis Nordfriesland



Die in der Darstellung erhobenen Werte beziehen sich auf den Zeitraum vom 06.03.2021 – 06.04.2021. Der Höchstwert der 7-Tage-Inzidenz im Ermittlungszeitraum beträgt 34,3. Der niedrigste Wert wurde am 06.04.2021 mit einer Inzidenz von 15,1 erreicht. Der durchschnittliche Inzidenzwert beträgt 26,1. Im Betrachtungszeitraum wurden im Kreis Nordfriesland einzelne, lokal abgrenzbare Ausbrüche verzeichnet, die eine direkte Auswirkung auf den Inzidenzwert hatten. Eingrenzbare Ausbruchsgeschehen wurden an Schulen, Kliniken und im Einzelhandel dokumentiert.

### 7. Lenkung des Tagestourismus

Zur Lenkung des Tagestourismus stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die zusammen zur Steuerung des Menschaufkommens und damit zur Reduzierung des Infektionsrisikos beitragen.

#### Touristisches Angebot

Der Tagestourismus ist in erster Linie von zwei Faktoren abhängig: Wetter und Attraktivität. Da das Wetter sich nicht beeinflussen lässt, kann das Menschaufkommen in den beliebten Destinationen über die Eingrenzung des touristischen Angebots gesteuert werden:

- Keine Bäderregelung – Gerade in den touristischen Orten wie St. Peter-Ording und Husum (Binnenhafen) wird der Sonntag gern zum Shoppen

und Essengehen genutzt. Findet keine Sonntagsöffnung statt, sinkt automatisch die Zahl der Tagestouristen.

- Ausreichend Ordnungspersonal – Problematisch ist der Tagestourismus in der Regel dann, wenn es zu Gruppenbildungen kommt. Dem kann durch ausreichend präsenten Aufsichtspersonal entgegengewirkt werden. Auch die Einhaltung des Alkoholverbots (§ 2 b SARS-CoV-2-BekämpfV) sollte dabei im Blick sein.
- Tagestouristische Ausflugsangebote – z.B. Watt- und Naturführungen, Ausflugschiffahrt werden nur unter der Bedingung zusätzlich gestattet, dass die Teilnahme nur mit einem negativen Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist.
- Wegeführung und Verringerung von Parkmöglichkeiten – Die Erfahrung lehrt: Je weiter weg geparkt werden muss, desto niedriger ist das Interesse am Besuch.
- Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – eine Erweiterung der Maskenpflicht ist möglich und zwar auch auf beliebte Strand- und Deichabschnitte, Strand-/Deich-Promenaden und ggf. auch auf ganze Ortschaften (z.B. Kampen) während der touristisch besonders attraktiven Tage (Wochenenden, Feiertage).
- Einlassbegrenzungen an Stränden oder besonders beliebten Deichabschnitten – Dies wurde bereits im vergangenen Sommer praktiziert und ist auch rechtlich zulässig. An der Ostküste wurde dafür mit einem Ticketsystem gearbeitet. Dort, wo ohnehin Kurtaxenpflicht besteht, dürfte die Umsetzung ohne größeren Aufwand möglich sein.
- Konsequente Umsetzung der Einlassbeschränkung im Einzelhandel.
- Quantitative Besucherbeschränkung für bestimmte Abschnitte von Einkaufsstraßen oder andere beliebte Besucherpunkte/ Sehenswürdigkeiten.

Lokale Regelungen werden im Einzelfall zu prüfen sein. Die lokalen Maßnahmen können nach regionalen Besonderheiten und Erfordernissen angepasst werden.

#### Testerfordernis

Aufgrund des Testerfordernisses für die Gastronomie – innen wie außen – ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Tagestouristen mit einem solchen Schnelltestergebnis anreisen wird, weil häufig zu einem Tagesausflug ein Besuch der Gastronomie gehört.

#### Erreichbarkeit

Eine Herausforderung bei dem Thema ist die Erreichbarkeit der Tourismusdestinationen, aber nicht nur für Übernachtungsgäste, sondern ebenso für Tagesgäste. Letztere sollen gelenkt, aber nicht ausgeschlossen werden.

Alle Reedereien haben für ihre Schiffe umfangreiche Abstands- und Hygienemaßnahmen bereits im Jahr 2020 umgesetzt (siehe Anlage 2 und 3).

Die W.D.R, FRS und NPDG erklären sich zu einer freiwilligen Kapazitätsbeschränkung bereit. Auf das Einfordern eines negativen Antigen-Schnelltests für alle Passagiere wird aufgrund der wichtigen Funktion der Daseinsvorsorge für die Inselbewohner und Inselbewohnerinnen verzichtet.

Die Ausflugsschiffahrt (der Linienverkehr ist ausgenommen) wird analog zur Gastronomie von allen Fahrgästen einen negativen Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden fordern.

Die Marschbahn ist der Hauptzubringer für Tagesgäste nach Sylt und teilweise auch nach St. Peter-Ording sowie Föhr und Amrum. Gleichzeitig hat die Marschbahn auch wesentliche Funktionen für den Schülerverkehr sowie auf Teilstrecken für Berufs- und Ausbildungspendler. Letzteres gilt insbesondere für die Teilstücke von Altona bis Elmshorn sowie von Husum bis Sylt. Frühestens zum 7. Mai hat die DB Regio Verbesserungen zugesichert.

Nichtsdestotrotz bedarf es in dieser Modellphase einer Regelung, bspw. der Zutrittsbeschränkung für die Marschbahn (bspw. begrenzt auf Sitzplatzangebot), die sicherstellt, dass weder die Marschbahn noch die Tourismusdestinationen an „Schön-Wetter-Tagen“ überläuft, gleichsam alle anderen wichtigen Funktionen erhalten bleiben.

Bezüglich des ÖPNV auf dem Festland wird es kein Kapazitätsproblem in den Bussen geben. Die W.D.R und SVG setzen in ihren Bussen die Luca-App ein. Die SVG hat zugesagt, bei starker Nachfrage auch die Taktung zu erhöhen. Eine Kontrolle von negativen Antigen-Schnelltests in den Bussen wird es nicht geben.

## **8. Wissenschaftliche Begleitung**

Gem. Nr. 9 des Konzeptes zur Durchführung „touristischer Modellprojekte“ in Schleswig-Holstein soll eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes erfolgen.<sup>2</sup> Um bundesweit aus den Modellprojekten Ansätze für spätere Übertragbarkeit auf andere Regionen oder Lebensbereiche zu erhalten, sollte die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung sorgfältig vorbereitet werden. Aufgrund der Ressourcen der Fachleute auf diesem Gebiet wird ein koordiniertes Vorgehen auf Landes- oder Bundesebene vorgeschlagen. Die eingereichten Modellprojekte sollten überregional bewertet werden. Daraufhin sollten die Projekte ausgewählt werden, deren Ansätze auch vertiefter betrachtet werden sollen. Die notwendigen Fachleute und Ressourcen könnten dann schonender eingesetzt werden. Die Region wird eine wissenschaftliche Auswertung des

---

<sup>2</sup> Siehe auch „Rahmenbedingungen für Modellprojekte zur Öffnung von Bereichen während der SARS-Cov-2 Pandemie“ [https://www.dgepi.de/assets/Stellungnahmen/2021-04-01\\_Stellungnahme\\_Rahmenbedingungen\\_fuer\\_Modellprojekte\\_SARSCOV2.pdf](https://www.dgepi.de/assets/Stellungnahmen/2021-04-01_Stellungnahme_Rahmenbedingungen_fuer_Modellprojekte_SARSCOV2.pdf)

Projektes unterstützen. Die Eckdaten sollen allerdings vom Land Schleswig-Holstein vorgegeben werden.

Wir haben Gespräche mit Herrn Dr. Benno Kreuels (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - [Arztprofil - Benno Kreuels](#)), Bereich Infektiologie und Infektionsepidemiologie, sowie Frau Dr. Anne Schnieber (KDD Digital Healthcare, [www.kdd-digital.de](http://www.kdd-digital.de)) als mögliche Unterstützer geführt. Eine finale Entscheidung ist noch nicht getroffen.

## 9. Rahmenbedingungen für Modellversuch

Die Modellregion hat die derzeitige Rechtslage als Eckdaten angenommen. Weitere, über die derzeitigen Regelungen der SARS-CoV-2-BekämpfV hinausgehende Einschränkungen, wurden in diesem Konzept nicht berücksichtigt. Darüberhinausgehende Maßnahmen wären zwar denkbar, lassen sich unseres Erachtens nach unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage (SARS-CoV-2-BekämpfV) allerdings nicht mit dem Grundgesetz vereinbaren. Sofern das Land Schleswig-Holstein hier noch Möglichkeiten sieht und auch schafft, könnten weitere Stufen im Modellprojekt überlegt werden.

Zur Durchführbarkeit des Modellprojektes sind einige Voraussetzungen durch das Land Schleswig-Holstein zu schaffen:

### a) Verstärkte Kontrollen

Die Durchsetzung der infektionsreduzierenden Maßnahmen ist davon abhängig, wie konsequent die Kontrollen der Einhaltung erfolgen. Die Kontrolle der Tests und die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln kann nicht nur von den örtlichen Ordnungsämtern gewährleistet werden. Ressourcen stehen den örtlichen Ordnungsbehörden nur in dem jetzt vorhandenen Maß zur Verfügung. Daher wird das Land Schleswig-Holstein gebeten, die Überprüfung durch zusätzliche Ordnungskräfte zu unterstützen.

Darüber hinaus sind Verkehrskontrollen an Knotenpunkten und am Zugang zu den Inseln notwendig. Weiter sind Personenkontrollen und -beschränkungen im Zugverkehr und an den Bahnhöfen erforderlich. Hier sind die Bundespolizei und die Betreiber (insbesondere DB-Konzern) durch das Land um Unterstützung aufzufordern. Daher wird an dieser Stelle die Unterstützung durch Landes- und Bundespolizei eingefordert.

### b) Rechtliche Grundlagen

Nach dem Konzept des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Durchführung der Modellprojekte im Bereich Tourismus sollen die Modellprojekte abweichend von der SARS-CoV-2-BekämpfV durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Experimentierklausel erforderlich, die abweichende Regelungen für touristische Hotspots schafft. Abweichend von der jeweils geltenden SARS-CoV-2-BekämpfV wären aus unserer Sicht folgende Maßgaben denkbar:

- Testpflicht insbesondere in der Gastronomie und Beherbergung für Gäste, Kunden und Beschäftigte;
- Nutzung der luca-App im Einzelhandel, Gastronomie und Beherbergung für Gäste, Kunden und Beschäftigte;
- Zwingende Verpflichtung der Betriebe zur Aufnahme der Corona- und luca-Beauftragten in die Hygienekonzepte;
- Weitere Zutrittsbeschränkungen und Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in stark frequentierten Bereichen;
- Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 21 SARS-CoV-2-BekämpfV das Vorlegen eines falschen Nachweises über einen negativen Corona-Test als Ordnungswidrigkeit aufgenommen und mit einem Bußgeld belegt werden kann.

- c) Unterstützung bei den Gesprächen mit den IT-Entwicklern  
Das Land Schleswig-Holstein wird gebeten, die Gespräche mit den Entwicklern der luca-App sowie SORMAS im Sinne unseres Anliegens konstruktiv zu begleiten, um eine digitale Unterstützung zu erreichen.

## **10. Projektausstieg**

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner über sieben Tage hinweg, erfolgt eine genaue Betrachtung des Infektionsgeschehens durch das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland. Das Projekt wird abgebrochen, sofern es sich um ein nicht lokal begrenztes bzw. nicht nachzuverfolgendes Geschehen handelt, und die Befürchtung besteht, dass die Erhöhung der Inzidenz mit dem Modellprojekt zusammenhängen könnte.

Alle Regelungen/Lockerungen im Zusammenhang mit der Modellregion Nordfriesland werden automatisch hinfällig, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- über drei Tage hinweg
- den Wert von 100 überschreitet und
- es sich um ein diffuses Ausbruchsgeschehen handelt (nicht auf ein lokales abgrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen).

Der Abbruch des Projektes wird in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Beherbergungsbetriebe unterstützen die geordnete Abreise ihrer Gäste bei einem möglichen Abbruch dadurch, dass sie die Gäste schon bei Buchung darauf hinweisen, dass im Fall eines Projektabbruchs die Beherbergung beendet wird und die Abreise kurzfristig angetreten werden muss.

## 11. Schlusswort

Die in diesem Konzept dargelegten Maßnahmen sind erste Ansätze dafür, unter welchen infektionsepidemiologischen Aspekten der Tourismus im Kreis Nordfriesland wieder stattfinden kann. Das Modellprojekt soll dabei einen Mehrwert sowohl für die hiesige Bevölkerung als auch für Gäste bieten, immer unter der Prämisse der konsequenten Einhaltung aller aufgeführten Vorsichts- und Schutzmaßnahmen. Die Ausarbeitungen sind auf Grundlage der aktuellen SARS-CoV-2-BekämpfV des Landes Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung des Konzeptes des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung „touristischer Modellprojekte“ entstanden. Sofern erforderlich, wird eine bedarfsgerechte Präzisierung und Anpassung der im Konzept verschriebenen Vorgehensweisen auch während des laufenden Verfahrens angestrebt. Auf Rückläufe und Anmerkungen des Wirtschaftsministeriums soll zu jedem Zeitpunkt adäquat reagiert werden können.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Florian Lorenzen – Landrat des Kreises Nordfriesland zur Verfügung.



Hans-Ulrich Hess  
1. stellv. Landrat des Kreises Nordfriesland

Husum, den 07.04.2021